Heinz Böhringer

53639 Königswinter, den 27.03.1995
Hauptstraße 132

Tesenpapier zu § 42 KJHG

1. Der Problembereich „Inobhutnahme" beschäftigt die im Jugendhilfebereich tätigen Personen zumindest seit 1923. Mit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes in diesem Jahr wurde in Obhutnahme erstmals in einem „Jugendhilfegesetz" festgehalten (§ 5, Abs. 1, Ziffer 8). Diese lapidare Feststellung wurde dann im Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz des Landes NRW präzisiert (§ 31). In Obhutnahme im Jugendwohlfahrtsgesetz war in erster Linie gekennzeichnet durch den Begriff „Verwahrung".

2. Nicht nur der Begriff Inobhutnahme sondern weite Teile des Jugendwohlfahrsgesetzes waren bei der Konzipierung dieses Gesetzes geprägt durch ordnungsbehördliche Gedanken. Man vergegenwärtige sind kurz die Situation im Jahre 1923. Die Beamtenschaft war weitestgehend die Beamtenschaft aus dem Kaiserreich. Auch Jugendhilfe war geprägt vom Gedanken der Obrigkeit.

3. Wie alles in der Welt unterlag auch der Begriff Inobhutnahme zeitlicher Veränderung. Er wurde bereits während der Geltungszeit der Jugendwohlfahrtsgesetzes durch die Praxis immer mehr verfeinert. Jugendschutzstellen haben zunehmend den Charakter von Jugendhilfeeinrichtungen angenommen. Knastartige Einrichtungen verschwanden weitestgehend. Ausnahmen bestätigen nur die Regel. So war Inobhutnahme in der Praxis so herangereift, daß sie den Forderungen des § 42 KJHG weitestgehend nahe kamen.

4. Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz erhält „Inobhutnahme" eine neue Qualität. Sie kann nur in Verbindung mit dem § 1,8, Abs. 3 und 9 KJHG gesehen werden. Dies heißt konkret, daß für Inobhutnahme die (fast) gleichen Voraussetzungen wie für eine normale Heimunterbringung gelten. Daß sich in der Frage des pädagogischen Arbeitens aufgrund der Kurzzeitunterbringungen Differenzen ergeben, versteht sich von selbst.

5. Zunächst macht sich der tatsächliche Wandel sehr deutlich an der Einrichtung von Jugendschutzstellen und Aufnahmegruppen bemerkbar. Kahl getünchte Räume mit Spind und Bett sind verschwunden. Die Einrichtungen erhalten einen freundlicheren, wohnlicheren und menschenwürdigeren Anstrich. Kinder und Jugendliche konnten sich bereits vor 15 - 20 Jahren in einer solchen Einrichtung wohl fühlen. Formulierungen wie „ Gleichzeitig meiden viele jungen Menschen diese Einrichtungen als eine ihnen fremde Form der Problemlösung; sie fühlen sich dort oft nur abgeschoben, verwaltet oder einfach - am falschen Platz - ", sind für die letzten 20 Jahre weitestgehend unangebracht. Sozialmanagement 6/94). Solche Formulierungen erzeugen mehr Verunsicherung als sie innovatives Verhalten unterstützen.

6. Bereits vor Inkrafttreten des KJHG sind Jugendämter von der traditionellen Form der „Jugendschutzstelle" abgegangen. **Bereitschaftspflegestellen** waren die Alternative. Diese Unterbringungsform wurde auch in den § 42 KJHG mit hineingenommen.

7. Daß obiges Zitat aus Sozialmanagement an der Realität vorbeigeht zeigen auch sehr deutlich die Zahlen. Seit 15 Jahren gehen in Jugendschutzstellen bzw. Aufnahmegruppen die Einweisungen durch die Polizei zurück. Immer mehr Selbstmelder werden festgestellt (z.B. 50 / 50). Dies bedeutet, daß gut geführte Jugendschutzstellen oder Aufnahmegruppen von Kindern und Jugendlichen **angenommen werden.**